

# Regierungsratsbeschluss

vom 20. Januar 2015

Nr. 2015/90

## **Provisorische Spitaltarife Festsetzung für 2015 für Pallas Kliniken AG, Privatklinik Obach und Solothurner Spitäler AG (soH)**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Verhandlungen für die Tarife 2015 zwischen den Spitälern und den Krankenversicherern sind noch im Gange. Die Genehmigung oder Festsetzung dieser Tarife wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Bis zum Vorliegen rechtskräftig genehmigter oder festgesetzter Tarife droht ein tarifloser Zustand. Es rechtfertigt sich daher, von Amtes wegen provisorische Tarife festzusetzen, die – als vorsorgliche Massnahme - für die Dauer der Genehmigungs- oder Festsetzungsverfahren gelten sollen. Dabei sollen die von einzelnen Tarifpartnern bereits verhandelten bzw. vereinbarten Tarife berücksichtigt werden.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Zuständigkeit**

Gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Nach Anhörung der Beteiligten setzt die Kantonsregierung den Tarif hoheitlich fest, wenn zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande kommt (Art. 47 Abs. 1 KVG). Diese Grundlage gelangt auch vorliegend zur Anwendung, obwohl die Verhandlungen der Parteien noch als gescheitert qualifiziert werden können. Nach der Rechtsprechung ist es gestützt auf die erwähnten Gesetzesartikel auch eine Aufgabe der Kantonsregierung, darüber zu wachen, dass Verträge tatsächlich geschlossen und zur Genehmigung vorgelegt werden. Besteht die Gefahr, es könnte sich ein vertragsloser und somit tarifloser Zustand einstellen, hat sie entsprechend zu handeln. Ohne vorsorgliche bzw. provisorische Tariffestsetzung per 1. Januar 2015 wären keine Grundlagen für eine tarifschutzkonforme Abrechnung der Spitalleistungen vorhanden. Bis zur Genehmigung oder endgültigen Festsetzung von Tarifen muss hoheitlich für eine rechtlich gesicherte Grundlage für die Abgeltung der Spitaltarife gesorgt werden, damit eine geordnete Gesundheitsversorgung gewährleistet ist. Die Zuständigkeit der Kantone zur Festsetzung provisorische Tarife wurde vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt (BVGer C-195/2012 vom 24. September 2012).

#### **2.2 Vorsorgliche Massnahmen**

Mit der Festsetzung der provisorischen Spitaltarife wird das Verhandlungsprimat der Tarifpartner nicht in Frage gestellt. Die provisorischen Tarife sind als vorsorgliche Massnahme für die Dauer der Genehmigungs- und Festsetzungsverfahren zu verstehen. Vorsorgliche Massnahmen dienen dazu, provisorische Regeln zur Sicherung notwendiger Abläufe zur Verfügung zu stellen, solange noch tatsächliche oder rechtliche Abklärungen durchgeführt werden müssen. Dabei darf sich die entscheidende Behörde grundsätzlich auf die vorhandenen Akten bzw. abrufbaren Daten stützen, ohne zeitraubende Erhebungen anzustellen. Von der Rechtsnatur her sind die provisorischen Tarife also unpräjudiziell, sowohl für das Genehmigungsverfahren im Falle eines

erzielten Verhandlungsergebnis als auch für das Festsetzungsverfahren im Falle des Scheiterns der Tarifverhandlungen. In diesen Verfahren sollen denn auch weitere Erkenntnisse wie die Empfehlung der Preisüberwachung mitberücksichtigt werden. Die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen vorsorglichen und definitiven Tarifen durch die Berechtigten bleibt vorbehalten. Den Beteiligten wird daher empfohlen, angemessene Rückstellungen zu bilden.

Die Höhe der provisorischen Spitaltarife 2015 wird wie folgt festgelegt:

- In erster Priorität wird der Tarif übernommen, der einem bereits vorliegenden Verhandlungsergebnis zwischen Krankenversicherung und Spital entspricht;
- liegt kein Verhandlungsergebnis vor, wird der zuletzt genehmigte Tarif übernommen.

Die provisorischen Spitaltarife 2015 werden auf der Website des Gesundheitsamtes ([www.gesundheitsamt.so.ch](http://www.gesundheitsamt.so.ch)) aufgeschaltet.

### 2.3 Anhörung der Tarifpartner

Mit Schreiben vom 27. November 2014 wurden die Privatklinik Obach, die Pallas Kliniken AG, die Solothurner Spitäler AG sowie die Krankenversicherer aufgefordert, über den Stand der Tarifverhandlungen zu informieren und bereits verhandelte Tarife mitzuteilen.

Im Auftrag der Krankenversicherer Assura SA und Supra SA hat die Firma FIGEAS SA, Pully, mit Mail vom 4. Dezember 2014 mitgeteilt, dass die beiden Krankenversicherer seit 1. Januar 2014 der Einkaufsgemeinschaft tarifsuisse ag angeschlossen sind.

Von Seiten der Spitäler und der Krankenversicherer sind folgende Anträge eingegangen:

#### **Akutsomatik** (Baserate gemäss Leistungsgruppenkonzept Akutsomatik GD Zürich):

---

Solothurner Spitäler AG:	<b>Fr. 9'650.00</b> gegenüber der Einkaufsgemeinschaft tarifsuisse ag, <b>Fr. 9'700.00</b> gegenüber der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT.
Pallas Kliniken AG:	<b>Fr. 9'320.00</b> gegenüber den Einkaufsgemeinschaften tarifsuisse ag, <b>Fr. 9'320.00</b> gegenüber der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT.
Privatklinik Obach:	<b>Fr. 9'050.00</b> (vom Regierungsrat bereits genehmigter Tarif) gegenüber den Einkaufsgemeinschaften tarifsuisse ag, <b>Fr. 9'396.00</b> gegenüber der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT.

#### **Rehabilitation** (Tagespauschale):

---

Solothurner Spitäler AG:	<b>Fr. 525.00</b> für muskuloskelettale Rehabilitation und gegenüber der Einkaufsgemeinschaft tarifsuisse ag, <b>Fr. 735.00</b> für neurologische Rehabilitation gegenüber der Einkaufsgemeinschaft tarifsuisse ag, <b>Fr. 640.00</b> gegenüber der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (Mischtarif).
--------------------------	---

### **Psychiatrie (Tagespauschale):**

---

Solothurner Spitäler AG: **Fr. 667.00** für die stationäre Erwachsenenpsychiatrie gegenüber der Einkaufsgemeinschaft tarifsuisse ag,  
**Fr. 820.00** für die stationäre Kinder- und Jugendpsychiatrie gegenüber der Einkaufsgemeinschaft tarifsuisse ag,  
**Fr. 670.00** für die stationäre Erwachsenenpsychiatrie gegenüber der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT.  
**Fr. 850.00** für die stationäre Kinder- und Jugendpsychiatrie gegenüber der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT.

### **Palliativ Care (Tagespauschale):**

---

Solothurner Spitäler AG: **Fr. 930.00**  
gegenüber der Einkaufsgemeinschaft tarifsuisse ag,  
**Fr. 930.00**  
gegenüber der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT.

### **Psychiatrische Tagesklinik (ambulante Tagespauschale):**

---

Solothurner Spitäler AG: **Fr. 195.00**  
gegenüber der Einkaufsgemeinschaft tarifsuisse ag,  
**Fr. 200.00**  
gegenüber der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT.

### **Akut- und Übergangspflege (Pauschale für Pflegeleistung):**

---

Solothurner Spitäler AG: **Fr. 168.00**  
gegenüber der Einkaufsgemeinschaft tarifsuisse ag,  
**Fr. 178.00**  
gegenüber der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT.

## 2.4 Sofortige Inkraftsetzung

Gemäss Art. 53 KVG kann gegen den vorliegenden Beschluss beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden, wobei sich das Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (SR 173.21) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) richtet. Gemäss Art. 55 VwVG hat eine Beschwerde aufschiebende Wirkung. Gemäss der Rechtsprechung ist es zulässig, bei einer Tariffestsetzung die aufschiebende Wirkung zu entziehen, wenn das Interesse an der sofortigen Vollstreckung gegenüber den anderen Interessen überwiegt (VPB 1987 Nr. 40 mit Hinweisen). Den vorsorglichen Massnahmen ist zudem inhärent, dass sie sofort in Kraft zu setzen sind, um die anvisierten Wirkungen nicht zu gefährden. Um für die Zeit ab 1. Januar 2015 einen tariflosen Zustand zu verhindern, ist einer allfälligen Beschwerde gegen die Festsetzung der provisorischen Spitaltarife die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

## 3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46, 47 und 49 KVG sowie Art. 55 VwVG:

- 3.1 Für die Dauer der Verfahren betreffend Genehmigung oder Festsetzung der Tarife in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung werden die provisorischen Tarife für die nachfolgenden Spitäler mit Standort im Kanton Solothurn in den Bereichen Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie gemäss Beilage Spitaltarife Kanton Solothurn 2015 festgesetzt.

- 3.2 Für Versicherer, die sich keiner der beiden Einkaufsgemeinschaften tarifsuisse ag und Helsana/Sanitas/KPT angeschlossen haben, gelten diejenigen provisorischen Tarife, die für die Einkaufsgemeinschaft tarifsuisse ag festgesetzt wurden.
- 3.3 Die provisorischen Tarife gelten rückwirkend ab 1. Januar 2015 und bis zum Vorliegen rechtskräftig genehmigter oder festgesetzter definitiver Tarife.
- 3.4 Dieser Beschluss tritt rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- 3.5 Die provisorischen Spitaltarife werden auf der Website des Gesundheitsamtes ([www.gesundheitsamt.so.ch](http://www.gesundheitsamt.so.ch)) aufgeschaltet.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Beilagen**

Spitaltarife Kanton Solothurn 2015

### **Verteiler**

Departement des Innern, Gesundheitsamt (3); HS, PB, CL  
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern  
Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK),  
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 684, 3000 Bern 7  
Assura-Basis SA, Tarife, Av. C-F Ramuz 70, 1009 Pully  
CSS Versicherung, Tarife, Tribschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern  
Helsana/Sanitas/KPT (HSK), Tarife, Postfach, 8081 Zürich  
SUPRA-1846 SA, Tarife, Ch. des Plaines 2, 1007 Lausanne  
tarifsuisse ag, Tarife, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn  
Pallas Kliniken AG, Tarife, Louis Giroud-Strasse 20, 4600 Olten  
Privatklinik Obach, Tarife, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn  
Solothurner Spitäler AG, Tarife, Schössliweg 2-6, 4500 Solothurn